Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 181-190

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bürgervereins der Haus- und Grundbesitzer, Oldenburg.

In der Eingabe werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen auf dem Wege der Verordnung beschleunigt abzubauen und baldigst ganz aufzuheben.
2. Die Mietzinssteuer und die Gewerbesteuer aufzuheben.
3. Durch Antrag bei der Reichsbehörde zu vertreten, daß die Reichssteuerreform vereinfacht wird und dem Staate und der Gemeinde die Existenzmöglichkeit durch Zuschläge zu einer Reichseinkommensteuer zu sichern.

Zur Frage der Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen nimmt der Ausschuß bei Behandlung von Eingaben, die sich mit der gleichen Frage beschäftigen, eingehend Stellung, so daß sich jetzt ein Eingehen auf diese Frage erübrigt.

Mietzinssteuer und Gewerbesteuer werden auch vom Ausschuß als ungerechte Steuern angesehen, mit der bloßen Forderung nach Aufhebung solcher Steuern ist es aber nicht getan, wenn nicht Vorschläge gemacht werden, um den dadurch entstehenden Steuerausfall anderweitig zu decken.

Eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung hält der Ausschuß für durchaus erstrebenswert. Er hofft, daß sich auch die Oldenburg. Regierung in diesem Sinne bei den Reichsstellen betätigen wird. Ob das Zuschlagsrecht zur Reichseinkommensteuer alle daran geknüpften Hoffnungen erfüllen wird, erscheint dem Ausschuß dabei durchaus zweifelhaft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe, betreffend Beschwerde über die Wegeverhältnisse am Hunte-Ems-Kanal.

In der Eingabe klagen die Kolonisten darüber, daß die in Verbindung mit dem Kanalbau neuhergestellten Wege nicht mit der für Bauten im Moor erforderlichen Sorgfalt hergestellt sind, und kommen zu dem Urteil, daß diese Wege kein Verkehrsmittel, sondern eher das Gegenteil sind. Es wird geltend gemacht, daß die früheren Wege eine Sandschüttung von unten auf hatten und somit bessere Wege vorhanden waren, und daß die Kolonisten unter diesen Voraussetzungen ihre Kolonate übernommen hätten. Es wird darauf hingewiesen, daß trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Beschwerde keine Änderung in dem bisherigen traurigen Zustande des Weges erfolgt ist, so daß eine Beschwerde durch die Gemeindeverwaltung an das Ministerium direkt an den Landtag notwendig wurde. Es wird weiter festgestellt, daß seit Fertigstellung des Kanals in verstärktem Maße Unglücksfälle vorgekommen sind. Diese Tatsache wird auch auf die schlechten Wegeverhältnisse zurückgeführt, und zwar derart, weil der Fahrweg nicht passierbar war, von den Fußgängern der zum Kanal gehörige Treidelweg benutzt wurde, und beim jetzigen Kanal die Baustellen fehlen.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde vom Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß der in Frage stehende Weg ein Privatweg des Staates ist und von den Anliegern (Kolonisten) zu unterhalten ist (lt. Einweisungsbedingungen). Es wird vom Regierungsvertreter zugegeben, daß die Wege augenblicklich nicht in dem Zustande sind, wie sie sein müßten. Dieser schlechte Zustand kommt zu einem großen Teil daher, weil die Wege neu sind, und dort am Kanal ein viel stärkerer Verkehr sich entwickelt hat, wie vorauszusehen war. Es wird vom Regierungsvertreter besonders betont, daß die Wege nicht, wie es in der Eingabe heißt, unsachgemäß hergestellt sind. Weiter wird gesagt, daß die Sandschüttung nicht 25 cm, sondern 50 cm betrage, und daß die Stärke dieser Sandschüttung genüge, weil die Wege nicht durchgefahren sind. Es hat allerdings den Anschein, als wenn die Wege durchgefahren sind, dies kommt daher, daß oben auf den Sand eine Moorschicht von 5 cm Stärke gebracht wurde, um bei trockenem Wetter das Sandwehen zu verhindern. Nun scheint es, als wenn stellenweise diese Moorschicht stärker als 5 cm aufgetragen ist, und diese Moorschicht vermengt mit dem Sand läßt es so erscheinen, als wenn das Moor von unten heraufgeholt wäre. Dieses ist nach den Ausführungen des Regierungsvertreters nicht der Fall, es genügt demnach eine Sandschüttung von 50 cm.

Es wird vom Regierungsvertreter zugesagt, daß der schlechte Zustand des Weges behoben werden soll.

Bezüglich der Unfälle wurde dargelegt, daß der Kanal, so wie er heute ist, gebaut werden mußte, und wenn die Wege besser werden, und der Treidelweg nicht mehr benutzt werden braucht, dann auch die Unfälle weniger, wenn nicht ganz vermieden werden.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf hingewiesen, daß die Wege nicht nur einfach hergestellt werden, sondern bei der Herstellung auch so behandelt werden, daß sie später bei Benutzung auch halten. Ebenfalls wurde aus dem Aus-

Landesbibliothek Oldenburg

schuß heraus darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen den technischen Beamten und Kolonisten nicht immer ein gutes gewesen zu sein scheint.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Eckholt.

Anlage 182.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedler-Verbandes Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß das vom Landtage geforderte Material noch nicht vorgelegt werden könne, da die bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl aufgestellten Wählerlisten zum Teil noch sehr unvollständig seien und anderes Material z. Zt. noch nicht beschafft werden könne.

Der Ausschuß hält es daher zwecks endgültiger Stellungnahme zu der Angelegenheit für notwendig, daß das Material vervollständigt werden muß, daß insbesondere auch die Ergebnisse der aufgenommenen Betriebsstatistik vorliegen müssen.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen mit dem Ersuchen, die Ergebnisse der aufgenommenen Betriebsstatistik dem nächsten Landtage vorzulegen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Dannemann.

Anlage 183.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes Oldenburg.

Genannter Verband bittet den Landtag, dafür einzutreten, daß die zu Herbst 1927 ablaufende Pachtschutzordnung verlängert werde, weil in Oldenburg sehr viele Pachtbetriebe vorhanden sind. Er fürchtet, daß, solange die Nachfrage nach Pachtland das Angebot von Pachtland weit überragt, beim Aufhören der Pachtschutzordnung vielen Pächtern die Pacht nur aus dem Grunde gekündigt würde, um eine höhere für den Pächter untragbare Pacht zu erzwingen.

Zur Beratung der Eingabe wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, welcher folgende Erklärung hergab:

„Die Staatsregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß ein Pachtschutz in der nach dem Kriege eingeführten gesetzlichen Form einen Eingriff in die natürliche Entwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse darstellt, der unter der zwangsläufigen Gestaltung der Wirtschaft in der Nachkriegszeit und besonders infolge der Währungsinflation nicht entbehrt werden konnte, der aber beseitigt werden muß, sobald das mit den Interessen der zu schützenden beteiligten Kreise irgendwie vereinbart werden kann. Nachdem die Reichsverordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 bereits einen Abbau des Pachtschutzes angebahnt hatte durch die Vorschrift, daß auf die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (1. März 1924) abgeschlossenen Pachtverträge mit Ausnahme der Heuerlingsverträge ihre Vorschriften keine Anwendung mehr fänden, hat die Staatsregierung bekanntlich gegen die Beseitigung dieses Abbaues durch das Reichsgesetz vom 23. Juli 1925 die größten Bedenken gehabt. Sie hat Grund zu der Annahme, daß ihre Bedenken sich in der Praxis nicht als unbegründet erwiesen haben. Es ist ihr mehrfach mitgeteilt worden, daß Pachtbewerber, die nach § 1 der Reichspachtschutzordnung den sogen. sozialen Pachtschutz für sich in Anspruch nehmen konnten, aus diesem Grunde von Verpächtern zurückgewiesen worden sind. So bedauerlich ein solches Verhalten sein mag, so fehlt doch jedes gesetzliche Mittel, ihm zu begegnen. Die Folge wird und muß sein, daß kleinere Besitzer, wenn überhaupt, so doch nur unter ungünstigeren Bedingungen und zu höheren Preisen Grundstücke pachten können, daß sich also für sie der eigentliche Zweck der Pachtschutzordnung in das Gegenteil verkehrt.

Die Verhältnisse haben sich nach der Auffassung der Staatsregierung im übrigen inzwischen weiter in der Richtung entwickelt, daß zu einer Aufrechterhaltung der Pachtschutzordnung in dem geltenden Umfange, besonders bei der Verpachtung von unbehaustem Stückland, ein Grund nicht mehr gefunden werden kann. Die Pachtschutzordnung tritt

Landesbibliothek Oldenburg

am 30. September 1927 außer Kraft. Es ist selbstverständlich nicht möglich, von diesem Zeitpunkt an jeden Pachtschutz fallen zu lassen, sondern es werden Übergangsbestimmungen getroffen werden müssen. So wird wahrscheinlich ein gewisser Schutz der Heuerleute nicht entbehrt werden können. Im übrigen muß die Entwicklung auf dem Gebiete des Pachtwesens für landwirtschaftliche Grundstücke weiter beobachtet werden und können zurzeit bestimmte Angaben über die Gestaltung der übrigens vom Reich zu erlassenden Übergangsvorschriften noch nicht gemacht werden."

Aus dem Ausschuß heraus wurden noch folgende Fragen gestellt:

1. Worin glaubt die Regierung die Anzeichen dafür zu sehen, daß der Pachtschutz langsam abgebaut werden kann?
2. Glaubt die Regierung, daß die wenigen Paragraphen, die im BGB. über die Regelung des Pachtverhältnisses enthalten sind, beim Abbau der P.Sch.O. den Pächtern den notwendigsten Schutz bieten?

Der Regierungsvertreter erklärte zur 1. Frage, daß die Regierung die Anzeichen dafür, daß die P.Sch.O. abgebaut werden könne, darin sehe, daß 1. die Pachteinigungsämter nur noch wenig in Anspruch genommen werden und 2., daß im Norden des Landes teilweise Land zur Verpachtung stehe, welches nicht mehr zu verpachten sei, da keine Liebhaber vorhanden seien.

Zur 2. Frage erklärte der Regierungsvertreter, daß diese Angelegenheit zunächst geprüft werden müsse, bis dahin sei Bestimmtes darüber nicht zu sagen.

Im Ausschuß ist die Meinung zu dieser Frage geteilt. Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß die Zeit zum Abbau des Pachtschutzes noch nicht gekommen sei. Durch den Abbau könnten gerade die kleineren Heuer- und Pachtbetriebe in ihrer Existenz bedroht werden. Diesem muß unbedingt vorgebeugt werden. Er glaubt ferner, daß die Verpächter unter die Pachtschutzordnung nicht zu sehr leiden, da ihnen ein hinreichendes Pachtgeld gesichert sei und in besonderen Fällen das Pachtland zurückkriegen können.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hug, Eckholt, Themann, Broschko und Brodek, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Kohnen, Nieberg, Oeltjen und Mählenhoff, schließen sich der Erklärung des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Göhrs enthält sich der Stimme.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Themann.

Anlage 184.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschen Gesellschaft in Berlin zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Als Folge eines Beschlusses der Frankfurter Ortsgruppe der genannten Gesellschaft wendet sie sich an die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches, um diese darauf aufmerksam zu machen, daß gewisse Schankstätten mehr oder weniger Stätten des Unzuchtbetriebs seien und als Folge der Förderung der Geschlechtskrankheiten dienten. Deren Bekämpfung könne nicht zu einem vollen Erfolge führen, wenn nicht auf dem Verwaltungswege oder durch Reichsgesetz diese Quelle der Geschlechtskrankheiten verstopft würde. Die Eingabe wünscht die Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft durch den Landtag.

Der Ausschuß stellt dem Wunsche entgegenkommend den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Hug.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 185.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Oldenburgischen Seminarlehrervereins, betreffend Verwendung der oldenburgischen Seminaroberlehrer.

In der Eingabe bittet der Oldenb. Seminarlehrerverein auf Grund ausführlicher Darlegungen der oldenb. und außeroldenburg. Verhältnisse den Landtag, die oldenb. Seminaroberlehrer beim Aufhören der Seminare nicht ungünstiger zu stellen, als die Seminaroberlehrer der meisten übrigen deutschen Staaten gestellt sind.

Zu den Ausschußberatungen wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der unter Hinweis auf die Regierungserklärung vom Jahre 1925 dem Sinne nach etwa folgendes ausführte: Die oldenb. Seminaroberlehrer sind nicht ungünstiger gestellt als die Seminaroberlehrer der meisten übrigen deutschen Staaten. Alle Herren, mit Ausnahme eines einzigen, der auf seinen Wunsch zur Disposition gestellt wird, sind bzw. werden an höheren Lehranstalten untergebracht. Keiner von ihnen hat eine Einbuße an Gehalt erlitten. Die Sorge um die Zukunft ist ganz unbegründet. Dem Wunsche der Seminaroberlehrer, Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe XI und den Titel Studienrat zu erhalten, kann nicht entsprochen werden, da grundsätzlich hierfür Vollakademiker und nur ausnahmsweise auch andere hervorragend befähigte Kräfte in Frage kommen. Außerdem sind hierfür weder Studienratsstellen vorhanden, noch können Stellen dafür beschafft werden. Eine Zurückstufung bzw. Schlechterstellung der Seminaroberlehrer gegnüber dem augenblicklichen Zustande kommt nicht in Frage.

Im Anschluß an die Ausführungen des Regierungsvertreters gab der Ausschuß dem Wunsche Ausdruck, daß die Seminaroberlehrer auch in Zukunft gehaltlich mit den Lehrergruppen der akad. gepr. Musik- und Zeichenlehrer, mit denen sie jetzt in einer Klasse vereinigt sind, vereinigt bleiben und daß sie bei einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse persönlich nicht ungünstiger gestellt werden, als es zurzeit der Fall ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. Kohnen.

Anlage 186.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vorstandes der Landwirtschaftskammer für das Fürstentum Lübeck in Eutin, betreffend Aufwertung der in den landwirtschaftlichen Grundstücken des Landesteils Lübeck zu Gunsten des Staates eingetragenen Gefälle (Kanon, Erbpacht), sowie die erneute Prüfung der rechtlichen Natur dieser Lasten und ihre Beseitigung

Die Petenten bitten in ihrer Eingabe den Landtag, die zuständigen Ministerien zu ersuchen:

1. Auf Grund des § 63 Abs. 5 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 dem Landtag mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Aufwertung der in landwirtschaftlichen Grundstücken des Landesteils Lübeck zugunsten des Staates eingetragenen Gefälle (Kanon, Erbpacht) in einer für die Schuldner und Eigentümer günstigeren Weise geregelt wird, als dies der § 31 des Aufwertungsgesetzes vorsieht.
2. Die Regierung, sämtliche Aufwertungsstellen und Gerichte des Landesteils Lübeck einschließlich des Landgerichts Lübeck und des Oberlandesgerichts Hamburg unverzüglich anzuweisen, bis zur endgültigen Annahme oder Ablehnung eines solchen Gesetzentwurfes durch den Landtag sämtliche Aufwertungsverfahren bezüglich der Gefälle, des Kanons oder der Erbpacht ruhen zu lassen, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.
3. Das Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenats vom 5. März 1912 in Sachen Großherzogtum Oldenburg gegen Eheleute Drückhammer und die diesem Urteil voraufgehenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg und des Landgerichts Lübeck durch einen hervorragenden Rechtsgelehrten, der zugleich ein gründlicher Kenner der Schleswig-Holsteinischen Landesgeschichte, insbesondere der geschichtlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Steuern- und Abgabenverhältnisse sein muß, einer eingehenden Nachprüfung unterziehen zu lassen, einschl. der Prüfung des rechtlichen Charakters der auf landwirtschaftlichen Grundstücken in den vormaligen Ämtern Eutin und Schwartau ruhenden Gefälle und auf Grund des Gutachtens eines solchen Rechtsgelehrten und Historikers, falls es für die Landleute günstig ausfallen sollte, dem Landtag einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, der eine Beseitigung der Gefälle (Kanon, Erbpacht) vorsieht.

Die Forderungen sind in der Eingabe zu allen drei Punkten eingehend begründet.

Das Landgericht Lübeck hat in der Beschwerdeinstanz erkannt, daß nach § 31 des Aufwertungsgesetzes die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 des Auf-

Landesbibliothek Oldenburg

wertungsgesetzes auf Reallasten entsprechende Anwendung finden und daß kein Anhalt dafür vorliege, daß diese Vorschriften sich nur auf Reallasten des BGB. und nicht auch auf Reallasten des Landesrechts beziehen. Es mache keinen Unterschied für die Anwendung des § 31 des Aufwertungsgesetzes, ob die fraglichen Reallasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur seien. Auf die Behauptung, daß der hier streitige Kanon eine öffentlich-rechtliche Last darstelle, brauche daher nicht weiter eingegangen zu werden. Entscheidend sei lediglich, daß es sich um eine Reallast handele, d. h. um eine Grundstücksbelastung, der zufolge an denjenigen, für den die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind und zwar, falls sie unter das Aufwertungsgesetz fallen sollten, um Geldleistungen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Da durch dieses Urteil des Landgerichts Lübeck eine Aufwertung immer stattfinden muß, ganz gleich, ob es sich um öffentlich-rechtliche Lasten oder um privatrechtliche Reallasten handelt, verzichtet der Ausschuß darauf, auf den Inhalt der Eingabe näher einzugehen, zumal der Abg. Dohm als Mitunterzeichneter der Eingabe sein Einverständnis kundgibt.

Der Wunsch des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, das Ministerium möge von einem hervorragenden Rechtsgelehrten zur Klärung über den rechtlichen Charakter der auf den landwirtschaftlichen Grundstücken in den vormaligen Ämtern Eutin und Schwartau ruhenden Gefälle, ein Gutachten einholen, wird von dem zur Beratung hinzugezogenen Vertreter des Staatsministeriums abgelehnt. Das Ministerium sagt jedoch zu, der Landwirtschaftskammer bei der Einholung solcher Gutachten behilflich zu sein. Im übrigen erklärt der Vertreter des Staatsministeriums, daß keine Veranlassung vorliege, in den Gang der Prozesse, die vor den ordentlichen Gerichten schweben, einzugreifen. Das Landgericht in Lübeck hat eine Entscheidung bereits gefällt und die Berufung beim Oberlandesgericht in Hamburg sei bereits eingeleitet.

Der Ausschuß stellt sich ebenfalls auf dem Standpunkt, daß der Landtag nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen darf und daß die Rechtslage nicht durch das Gutachten eines Einzelnen geklärt werden kann, sondern daß das Urteil der Gerichte letzten Endes maßgebend ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Vorstandes der Landwirtschaftskammer in Eutin dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Broschko.

Anlage 187.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landesverbandes oldenburgischer Großhändler, betr. Hausierhandel.

In der Eingabe hat der Landesverband oldenburgischer Großhändler dem Landtag eine auf seiner Jahresversammlung angenommene Erklärung überreicht mit der Bitte, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin wirken zu wollen, daß eine Änderung der Gewerbeordnung im Sinne der nachstehenden Erklärung erreicht werde.

Erklärung.

1. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen ist die Bedürfnisfrage von der höheren Verwaltungsbehörde eingehend zu prüfen. Dieselbe soll jedoch vorher die amtlichen Berufsvertretungen gutachtlich hören.
2. Die Gültigkeit des Wandergewerbescheines ist in der Regel nur für einen einzigen Verwaltungsbezirk zuzulassen. Ausnahmsweise sind die Erleichterungen unter Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Lage zu gewähren, wo sich eine Ausdehnung auf mehrere Bezirke oder das ganze Deutsche Reich als notwendig erweist.
3. § 62 der G. O. ist so abzuändern, daß bei Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Begleitpersonen, für jede einzelne derselben ein Wandergewerbeschein ausgestellt werden muß.
4. Verbot des Hausierens in Diensträumen aller Art und Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes nur während der ortsüblichen Verkaufszeit.
5. Änderung des § 56 d der G.O. dahingehend, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen Ausländern nicht gestattet werden soll.
6. Unbedingt zu fordern ist, daß die steuerliche Erfassung der Hausier- und Wanderläger in ausreichendem Maße erfolgt. Mindestens müßte sie bei den Hausierern im gleichen Verhältnis stattfinden, wie die steuerliche Belastung des angesessenen Handels sich in den letzten Jahren vergrößert hat. Die zurzeit geltenden Sätze sind als viel zu niedrig anzusehen.
7. Zur strengen Durchführung der Steuerzahlung muß außer von den Finanzämtern auch durch die unteren Polizeiorgane eine scharfe Kontrolle stattfinden, insbesondere daraufhin, ob bei Wanderlägern eine Sicherheit für die Abführung der Umsatzsteuer hinterlegt ist. Diejenigen Personen, die den Vorschriften der Steuergesetze zuwiderhandeln, sind dauernd oder zeitweise von der Zulassung zum Hausier- und Wandergewerbe auszuschließen.

Die Eingabe ist unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters beraten, der folgende Erklärung abgab:

Zu Ziffer 1 und 2. Es wird auf die Stellungnahme des Ministeriums vom 19. Februar 1927 — II 1432 — in der gleichen Angelegenheit Bezug genommen.

Zu Ziffer 3. Die gewünschte Abänderung würde gleichbedeutend sein mit der Aufhebung des § 62 der Reichsgewerbeordnung, denn § 55 der Reichsgewerbeordnung müßte auf Begleitpersonen ausgedehnt werden. Hierzu liegt jedoch nach Auffassung des Ministeriums aus folgenden Gründen keine Veranlassung vor:

Landesbibliothek Oldenburg

Die Tätigkeit eines Begleiters darf sich nur auf untergeordnete Dienstverrichtungen erstrecken, der Begleiter darf sich an der Ausübung des Gewerbes nicht beteiligen, jede Person, die von Ort zu Ort „mitgeführt" wird, muß eingetragen werden, auch Kinder und Ehegatten. Wird festgestellt, daß eine Begleitperson die Befugnisse überschritten hat, so wird sie nachträglich zur Wandergewerbesteuer für ihre Person herangezogen. Personen, die Begleiter mit sich führen, werden in der Regel zu einem höheren Steuersatz veranlagt als solche, die das Wandergewerbe allein ausführen (vgl. Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, vom 12. Dezember 1924).

Zu Ziffer 4. Ein Verbot des Hausierhandels in Diensträumen aller Art ist bereits unter dem 15. Dezember 1924 erlassen. Es ist veröffentlicht in Nr. 294 der Oldenburgischen Anzeigen von 1924.

Inwieweit ein Verbot des Hausierens außerhalb der ortsüblichen Verkaufszeit wünschenswert oder notwendig erscheint, mag dahingestellt bleiben, da ein solches Verbot nur reichsgesetzlich erlassen werden könnte. Mit einer reichsgesetzlichen Regelung ist jedoch vorläufig nicht zu rechnen; die Frage wird später bei eventueller Änderung der Gewerbeordnung mit zu prüfen sein.

Zu Ziffer 5. In Ausführung des § 56 a der Reichsgewerbeordnung ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 — R.G.Bl. S. 745 — erlassen. Die Erteilung eines Wandergewerbescheines ist hiernach einem Ausländer zu versagen, wenn für Ausübung des betreffenden Gewerbes kein Bedürfnis besteht. Die Bestimmung wird scharf gehandhabt. Eine Änderung des § 56 d der Reichsgewerbeordnung erübrigt sich nach Auffassung des Ministeriums.

Zu Ziffer 6. Eine Erhöhung der Steuersätze für das Wandergewerbe und für die Wanderläger wird nach Auffassung des Ministeriums zurzeit nicht in Frage kommen können. Die Steuersätze werden zurzeit durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, vom 12. Dezember 1924 geregelt. Eine Heraufsetzung dieser Sätze erscheint nicht wohl angängig, da die oldenburgischen Sätze schon zu den höchsten Steuersätzen im Reich zählen. In den weitaus meisten Fällen sind die von der hiesigen Polizeidirektion festgesetzten Beträge höher als die entsprechenden preußischen Sätze, obgleich der oldenburgische Geltungsbereich erheblich kleiner ist. Es kommt hinzu, daß Wanderläger nur ganz vereinzelt errichtet werden, so daß die Frage bezüglich der Wanderläger nicht von besonderer Bedeutung sein dürfte. Gegen eine Erhöhung der Steuersätze sprechen im übrigen auch soziale Bedenken, da aus diesem Gewerbe viele Menschen ihren Lebensunterhalt ziehen. Nach dem Bericht der Polizeidirektion soll schon jetzt die Einziehung der Steuer in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen und mit Härte verbunden sein.

Zu Ziffer 7. Die Polizeiorgane sind stets angewiesen worden, scharfe Kontrolle auszuüben. Im Jahre 1926 sind etwa 500 Personen wegen Vergehen gegen das Wandergewerbesteuergesetz zur Anzeige gebracht worden, von denen höchstens 90 Personen auf den Viehhandel kommen.

Für den Fall der Verletzung der gesetzlichen Vorschriften bietet § 57 b Ziff. 3 bereits die Handhabe zur Versagung des Wandergewerbescheines.

Der Ausschuß kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Anregungen, die in der Eingabe zum Ausdruck gebracht sind, sehr beachtlich seien, zumal die vielen Klagen und Beschwerden gegen das Überhandnehmen des Hausierhandels nicht nur aus den Kreisen des Handels und des Gewerbes, sondern auch aus den Kreisen der Landwirte stammen. Ein Teil des Ausschusses bedauert, daß zurzeit eine Änderung der Gewerbeordnung nicht zu erreichen ist, denn das Überhandnehmen und vor allem die Auswüchse im Hausierhandel schädigen nicht nur das ortsansässige Gewerbe, sondern bilden in gewissem Sinne auch eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung. Nur mit Rücksicht auf die Regierungserklärung und die augenblicklichen Verhältnisse im Reich wird von der Stellung weiterer Anträge abgesehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

Anlage 188.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Hermann Riesselmann in Lohne, betreffend Personalmangel bei dem Katasteramt in Vechta.

Die Petenten beschweren sich über unerhörte Langsamkeit oder Personalmangel bei dem Katasteramte in Vechta. U. a. ist die vor 15 Jahren neuangelegte Straße Lohne—Brägel heute noch nicht vermessen. Es wird gebeten, daß bei der starken Überlastung dem Katasteramt Vechta eine Hilfskraft beigegeben wird.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter:

Durch Vernehmung des Katasteramtsvorstandes in Vechta ist festgestellt, daß die Chaussee Lohne—Brägel eine Amtsverbandschaussee ist, und daß ihre Vermessung tatsächlich seit dem Jahre 1913 rückständig ist. Ein amtlicher Vermessungsantrag liegt nicht vor, auch hat das Amt weder in der Vorkriegszeit noch in der Nachkriegszeit auf Vornahme der Vermessung gedrängt. Wenn diese Tatsache auch keine Entschuldigung für die nicht zulässige Verzögerung bildet, so muß doch anerkannt werden, daß bei dem ständig wachsenden Umfang der Feldarbeiten der Annahme des Katasteramtsvorstandes, daß die Chausseemessungen die am wenigsten dringlichen Ar-

Landesbibliothek Oldenburg

beiten seien, eine Berechtigung nicht abzusprechen ist. In der Kriegszeit war die Vermessung in Aussicht genommen und die Grenzsteine waren beschafft und angefahren. Um diese Steine vor Verlust und Verschleppung zu bewahren, hat der Katasteramtsvorstand in den ersten Kriegsjahren die Absteinung der Chaussee vorgenommen. Im weiteren Verlauf des Krieges, als der Vermessungsrat Schnellrath den zum Heeresdienst eingezogenen Vermessungsrat Siemers mit zu vertreten hatte, und in der Nachkriegszeit, nachdem das zweite Katasteramt in Vechta zur Aufhebung gelangt war, wuchsen die Arbeiten durch die Vorarbeiten zur Oldenburgischen Grundsteuer, durch die Neuschätzung zu dieser Steuer und später durch die Vorarbeiten und die Durchführung der Steuer vom bebauten Grundbesitz derart an, daß nur die dringlichsten Privatmessungen ausgeführt werden konnten, Chausseemessungen aber wie in allen anderen Bezirken zurückgestellt werden mußten. Auch heute ist beim Katasteramt Vechta nicht die Zeit für diese Arbeiten vorhanden, weil alle Kräfte für die rechtzeitige Erledigung der diesjährigen Fortschreibung und die rechtzeitige Aufstellung der Veränderungsliste zur Grund- und Gebäudesteuer angespannt werden müssen, und die Arbeiten betreffend die Einwendungen und Einsprüche zur Mietwertschätzung dringender Förderung bedürfen.

Das Katasteramt ist trotzdem angewiesen worden, die Messung der Chaussee Lohne—Brägel nunmehr in Angriff zu nehmen; daß dabei kaum weniger dringliche Messungen zurückgestellt werden müssen, läßt sich nicht umgehen.

Die Überlastung des Katasteramtes Vechta ist keine Ausnahme, alle Katasterämter sind in den letzten Jahren in einem besonders starken Maße zu Steuerarbeiten herangezogen worden, die vermessungstechnischen Arbeiten sind zum Teil liegen geblieben oder verzögert. Daran ist nichts zu ändern, vermessungstechnische Hilfskräfte sind auch nicht zu beschaffen. Es ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren eine Entlastung der Katasterämter eintreten und die schnelle Erledigung der Vermessungsarbeiten möglich sein wird.

Aus dem Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß durch die Häufung der Arbeiten bei den einzelnen Katasterämtern unhaltbare Zustände entstanden seien. Die Regierung möge prüfen, ob durch eine Zuteilung von Personal an stark überlastete Bezirke dem jetzigen Übelstande abgeholfen werden könne.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Vermessung baldmöglichst vorgenommen wird.

ferner den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle durch Annahme des Antrages 1 die Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 189.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der vereinigten Frauenvereine der Stadt Oldenburg und über die Eingabe von Anwohnern der Gärtner- und Wichelnstraße in Oldenburg, betreffend Errichtung eines Licht- und Luftbades für die Kinder der Stadt Oldenburg im Eversten-Holz.

In der ersten Eingabe bitten die Frauenvereine den Landtag, bei dem Ministerium die Freigabe eines Platzes im Eversten-Holz für die Errichtung eines Licht- und Luftbades zu erwirken. In der zweiten Eingabe wird das Gegenteil gewünscht und gebeten, daß der Landtag sich gegen die Freigabe eines Teiles des Eversten-Holzes für den genannten Zweck aussprechen möge. Die Gründe, die nach Ansicht der Anwohner der Gärtner- und Wichelnstraße gegen die Errichtung des Licht- und Luftbades im Eversten-Holz sprechen, werden in der zweiten Eingabe näher dargelegt.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses über die beiden Eingaben waren Regierungsvertreter erschienen. Von letzteren wurde ausgeführt, daß ein für die Errichtung eines Licht- und Luftbades geeigneter Platz, der nach jeder Richtung den Anforderungen, auch bezüglich der Lage, genügt, nicht leicht zur Verfügung gestellt werden könne. Verschiedene in Vorschlag gebrachte Plätze, die sich an sich wohl für die Schaffung der Anlage eignen würden, scheiden aus, da sie zu ungünstig liegen. Der von den Frauenvereinen gewünschte Platz im Eversten-Holz liege ziemlich tief und sei daher feucht und aus diesem Grunde auch nicht als besonders gut geeignet zu bezeichnen. Auch würde es im Interesse der Allgemeinheit zu bedauern sein, wenn der zu den schönsten Punkten des Eversten-Holzes gehörige Platz für die gewünschten Zwecke Verwendung finden würde.

Der Ausschuß verkennt nicht die Berechtigung der Gründe, die gegen die Freigabe eines Teiles des Eversten-Holzes vom Ministerium geltend gemacht werden. Er kann daher auch dem Wunsche der vereinigten Frauenvereine nicht entsprechen und lehnt es ab, beim Ministerium die Freigabe eines Platzes im Eversten-Holz zu erwirken. Er ersucht aber das Ministerium, die Stadt Oldenburg bei Errichtung des Licht- und Luftbades, soweit die Platzfrage dabei in Betracht kommt, weitgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit ein geeigneter Platz gefunden wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der vereinigten Frauenvereine und der Anwohner der Gärtner- und Wichelnstr. der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 190.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Ober-Steuer-Sekretärs W. Massion und 12 weiterer Petenten in Birkenfeld, betreffend Herabsetzung des Zinssatzes für staatliche Wohnungsbaudarlehen.

Die Petenten haben in den Jahren 1925 und 1926 mit Hilfe von staatlichen und Gemeindedarlehen Einfamilienhäuser mit einem Kostenaufwand von 14—15 000 Mark erbaut und müssen jetzt monatlich 80—100 Mark für die Verzinsung der geliehenen Kapitalien aufbringen. Damit diese Lasten erträglicher werden, wenden sie sich an den Landtag mit der Bitte, die Zinsen für staatliche Baudarlehen allgemein zu ermäßigen. Sie verweisen dabei auf das Vorgehen des Reiches, daß die sogenannten Saargrenzkredite für Wohnungsbauten für 3½ % hergibt. Außerdem machen sie darauf aufmerksam, daß der Reichsbankdiskont in letzter Zeit erheblich zurückgegangen ist und auch die Zinsen bei öffentlichen Kassen ermäßigt wurden.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß eine generelle Herabsetzung des Zinsfußes mit rückwirkender Kraft aus finanziellen Gründen unmöglich sei und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht für erträglich gehalten werde. Außerdem sei gerade Birkenfeld bei der Vergebung von Geldern für den Wohnungsbau außerordentlich gut bedacht. Dies gehe auch daraus hervor, daß in Birkenfeld erheblich mehr Wohnungen gebaut seien als in Oldenburg oder Lübeck.

Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Meinung, daß eine allgemeine Herabsetzung des Zinsfußes nicht möglich ist, weil es nicht angängig ist, daß auch solchen Leuten billige Baudarlehen gegeben werden, die in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ein größeres Haus zu errichten. Er hält jedoch eine Ermäßigung des Zinsfußes in einzelnen Fällen, wo es sich um kinderreiche Familien, Kriegsbeschädigte und Kleinwohnungen handelt, für angebracht und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium möge prüfen, ob nicht für noch zu erbauende Häuser eine Ermäßigung des Zinsfußes für staatliche Baudarlehen möglich ist, wobei die Ermäßigung sich auf solche Personen beschränken muß, die nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln eine Wohnung zu errichten und die bei der Errichtung eines Wohnhauses hinsichtlich der Größe und der Ausführung des Baues die nötige Sparsamkeit beachten.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 191.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Südoldenburger Kaufmannsgilde und der Arbeitsgemeinschaft Südoldenburg, betreffend Hausierhandel.

Die genannten Organisationen haben dem Landtag eine Entschließung unterbreitet mit der Bitte, dem in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Wunsche entsprechen zu wollen.

Entschließung der Kaufmannsgilde.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach der Hausierhandel und der Detailreisehandel von der Bedürfnisfrage der einzelnen Bezirke abhängig gemacht wird. Die Verwaltungsbehörden müssen im Einvernehmen mit den Handelsvertretungen darüber zu entscheiden haben, ob in einem Bezirk ein Bedürfnis für den Hausier- und Detailreisehandel oder Wanderläger vorliegt. Die Gültigkeit des Wandergewerbescheines ist außerdem auf einen kleinen Bezirk, etwa eines Amtsverbandes, zu beschränken, so daß landfremde und unkontrollierbare Elemente von unserer Bevölkerung fern-

Landesbibliothek Oldenburg